#### Europarat

Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)



CPT/Inf(2010)28-part

# Elektroimpulswaffen

Auszug aus dem 20. Jahresbericht des CPT, veröffentlicht 2010

### **Einleitung**

- 65. In den Ländern, die das Komitee gegen Folter (CPT) besucht, werden Polizisten und andere Angehörige der Ordnungskräfte immer häufiger mit Elektroimpulswaffen (*engl. EDW* = *electrical discharge weapons*) ausgestattet, und in einigen Ländern hat das CPT auch beobachtet, dass solche Waffen an das Personal in Haftorten (insbesondere in Gefängnissen) ausgegeben werden. Es gibt verschiedene Arten von Elektroimpulswaffen, die von Elektroschlagstöcken und anderen Handgeräten, die einen direkten Kontakt mit der Zielperson erfordern, bis zu Waffen reichen, die pfeilähnliche Projektile abfeuern, die einer etwas entfernt stehenden Person einen Elektroschock zufügen.
- 66. Der Einsatz von Elektroimpulswaffen durch Ordnungskräfte und andere Beamte wird kontrovers diskutiert. Es gibt widerstreitende Ansichten sowohl im Hinblick auf die konkreten Umstände, in denen ein Rückgriff auf diese Waffen gerechtfertigt ist, als auch die potenziellen negativen Folgen auf die Gesundheit, die diese Waffen verursachen können. Außerdem ist es eine Tatsache, dass Elektroimpulswaffen durch ihre Beschaffenheit zum Missbrauch einladen. Das CPT hat bei mehreren Gelegenheiten glaubwürdige Beweise gesammelt, dass diese Waffen missbraucht werden, um schwere Misshandlungen an Personen vorzunehmen, denen die Freiheit entzogen wurde, und der Ausschuss hat häufig von Behauptungen erfahren, dass inhaftierte Personen mit Misshandlungen durch Elektroimpulswaffen bedroht wurden.
- 67. Das CPT hat das Thema Elektroimpulswaffen bereits mehrmals in seinen Besuchsberichten angesprochen. In den folgenden Absätzen wird das CPT seine derzeitige Position hervorheben und auf einige Problembereiche aufmerksam zu machen. Das CPT würde Kommentare zu diesem Abschnitt seines Jahresberichts begrüßen, damit es seine eigene Standards in Bezug auf dieses komplexe Thema weiterentwickeln kann.

## Allgemeine Grundsätze

68. Das CPT versteht das Bestreben der nationalen Behörden, ihre Ordnungskräfte mit Mitteln auszustatten, die eine abgestufte Reaktion in gefährlichen Situationen gestattet, mit denen sie konfrontiert werden. Zweifelsohne kann der Besitz von weniger lebensgefährlichen Waffen, z.B. einer Elektroimpulswaffe, es in bestimmten Fällen ermöglichen, den Einsatz von Schusswaffen zu vermeiden. Allerdings können Elektroimpulswaffen akute Schmerzen verursachen und sind, wie bereits erwähnt, leicht zu missbrauchen. Dementsprechend sollte die Entscheidung, Ordnungskräften oder anderen Beamten Elektroimpulswaffen auszuhändigen, nach einer

gründlichen Diskussion auf Regierungsebene und im Parlament der Länder erfolgen. Des Weiteren sollten die Kriterien für die Aushändigung von Elektroimpulswaffen durch Gesetz sowie in speziellen Durchführungsvorschriften geregelt sein.

- 69. Das CPT ist der Auffassung, dass für den Einsatz von Elektroimpulswaffen die Grundsätze der Erforderlichkeit, Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit, Vorwarnung (sofern möglich) und Vorsichtsmaßnahmen zur Anwendung kommen sollten. Diese Grundsätze schließen u.a. ein, dass die Beamten, denen diese Waffen ausgehändigt werden, ein angemessenes Training für deren Einsatz durchlaufen. Insbesondere sollten die Kriterien für den Einsatz von Elektroimpulswaffen, die Projektile abschießen können, unmittelbar an die Richtlinien zum Schusswaffengebrauch angelehnt werden.
- 70. Nach Meinung des CPT sollte der Einsatz von Elektroimpulswaffen auf solche Situationen begrenzt werden, in denen eine tatsächliche und unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben oder die Gefahr einer schweren Verletzung besteht. Der Einsatz dieser Waffen, um lediglich die Befolgung eines Befehls durchzusetzen, ist inakzeptabel. Darüber hinaus sollte der Rückgriff auf diese Waffen nur dann erlaubt sein, wenn andere, mildere Mittel (Verhandlungen und Überzeugung, manuelle Kontrolltechniken, etc.) gescheitert sind, und sie die einzige mögliche Alternative zu Maßnahmen darstellen, die eine größere Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

#### Die Anwendung dieser Grundsätze auf konkrete Situationen

- 71. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hat sich das CPT klar gegen die Ausstattung von Einheiten, die mit Abschiebungen von Ausländern beauftragt werden, mit Elektroimpulswaffen ausgesprochen. In gleicher Weise hat das CPT größte Vorbehalte gegen den Einsatz von Elektroimpulswaffen in Gefängnissen (und *a fortiori* in geschlossenen Abteilungen psychiatrischer Einrichtungen). Nur außergewöhnliche Umstände (z. B. eine Geiselnahme) könnten den Rückgriff auf Elektroimpulswaffen in diesen gesicherten Einrichtungen rechtfertigen, unter der strikten Auflage, dass die betreffenden Waffen nur von speziell ausgebildetem Personal eingesetzt werden dürfen. Auf keinen Fall sollten Elektroimpulswaffen zur Standardausstattung von Mitarbeiten gehören, die direkt mit Personen in Gefängnissen oder an anderen Orten, an denen ihre Freiheit entzogen wurde, in Kontakt stehen.
- 72. Elektroimpulswaffen werden immer häufiger bei Festnahmen eingesetzt, und es gibt weit in den Medien verbreitete Beispiele über deren Missbrauch in diesem Kontext (z. B. die wiederholte Anwendung von Elektroschocks an Personen, die bereits am Boden liegen). Es ist klar, dass der Einsatz während der Festnahme strengstens eingegrenzt werden muss. In einigen Ländern hat das CPT Richtlinien vorgefunden, die den Einsatz dieser Waffen erlauben, wenn Ordnungskräfte mit Gewalt oder drohender Gewalt von solchem Ausmaß konfrontiert sind, dass sie selbst Gewalt einsetzen müssten, um sich zu schützen. Solche Richtlinien sind so weit angelegt, dass sie einer unverhältnismäßigen Reaktion Tür und Tor öffnen. Wenn Elektroimpulswaffen vermehrt die Waffe der Wahl werden, wann immer man bei einer Verhaftung auf Widerstand trifft, könnte dies eine grundlegende negative Auswirkung auf die Wahrnehmung der Ordnungskräfte in der Öffentlichkeit haben.
- 73. Angesichts seines begrenzten Mandats hat das CPT bisher gezögert, eine eindeutige Position zum Einsatz von Elektroimpulswaffen im Kontext von Polizeieinsätzen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung zu vertreten (z. B. Kontrolle von Demonstrationen). Dennoch ist nach den in Absatz 70 ausgeführten Grundsätzen der Einsatz von Elektroimpulswaffen während solcher Operationen als unangemessen einzustufen, wenn keine tatsächliche und unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben besteht. Den beteiligten Ordnungskräfte stehen andere Mittel zum Schutz und zum Handeln zur Verfügung, die speziell auf solche Aufgaben

abgestimmt wurden. Es ist bemerkenswert, dass einige Polizeikräfte in Europa den Einsatz von Elektroimpulswaffen bei Maßnahmen zur Kontrolle öffentlicher Demonstrationen ausgeschlossen haben.

74. Besonders verwiesen sei hier auf so genannte "Stun Belts" und ähnliche Geräte. Das CPT hat seine Ablehnung bezüglich des Einsatzes dieser Geräte zur Kontrolle der Bewegungen von Inhaftierten deutlich gemacht, sei es innerhalb oder außerhalb von Orten des Freiheitsentzugs. Diese Geräte sind nach Meinung des Ausschusses inhärent entwürdigend für die Person, die dieser Behandlung unterzogen wird, und der Spielraum für Missbrauch ist besonders hoch. Alternative Mittel, Bewegungen von Inhaftierten gezielt zu kontrollieren, können und sollten gefunden werden.

#### **Anweisungen und Ausbildung**

75. Nach einer Entscheidung, Elektroimpulswaffen auszuhändigen, müssen die betreffenden Stellen sicherstellen, dass detaillierte Anweisungen in den Einheiten verteilt werden, die diese Waffen zur Verfügung gestellt bekommen. Außerdem müssen die Beamten, die diese Waffen benutzen dürfen, gezielt ausgewählt werden, wobei ihre Belastbarkeit und ihr Urteilsvermögen zu berücksichtigen sind, und angemessen ausgebildet werden. Es sollte ein berufliches Fortbildungsprogramm zusammen mit regelmäßigen Prüfungen eingeführt werden (siehe auch Absatz 80).

#### **Technische Aspekte**

- 76. Wie bei jedem Waffensystem sollten Elektroimpulswaffen, bevor sie zur Verfügung gestellt werden, einem technischen Genehmigungsverfahren unterzogen werden. Dieses Verfahren sollte insbesondere sicherstellen, dass die Anzahl, die Dauer und die Intensität der Elektrostöße auf eine sichere Stärke begrenzt werden. Das CPT weiß von Fällen, in denen Personen, denen die Freiheit entzogen war, in rascher Folge mehreren Elektrostößen ausgesetzt wurden; ein derartiger exzessiver und unnötiger Einsatz von Gewalt stellt zweifelsfrei eine Misshandlung dar. Des Weiteren sollte es Regelungen für ein regelmäßiges Wartung-/Reparaturverfahren geben.
- 77. Die Elektrogeräte sollten mit einer Vorrichtung (in der Regel einer Speicherkarte) ausgestattet sein, die eingesetzt werden kann, um verschiedene Informationen zu protokollieren und Kontrollen über den Einsatz der Waffe durchzuführen (z. B. der genaue Zeitpunkt des Einsatzes; Anzahl, Dauer und Intensität der Elektrostöße, etc.). Die auf dieser Karte gespeicherten Daten müssen systematisch und in angemessenen Abständen von den zuständigen Stellen ausgewertet werden (mindestens alle drei Monate). Des Weiteren sollten die Waffen über eine eingebaute Laserziel- und Videoaufzeichnungsvorrichtung verfügen, die ein sicheres Zielen und die Aufnahme der Umstände für den Einsatz der Waffen ermöglicht.
- 78. Elektroimpulswaffen, die an Ordnungskräfte ausgegeben werden, weisen häufig unterschiedliche Benutzungsmodi auf, insbesondere einen "Distanzmodus" und einen "Kontaktmodus" (bewegungshemmend). Beim ersteren feuert die Waffe Projektile ab, die sich in kurzem Abstand zueinander an die Zielperson heften und einen Elektrostoß generieren. In der Mehrzahl der Fälle führt dieser Stromstoß zu einer allgemeinen Muskelkontraktion, die eine temporäre Lähmung nach sich zieht und dazu führt, dass die Person zu Boden fällt. Im Gegensatz dazu produzieren beim Kontaktmodus die Elektroden am Ende der Waffe einen Lichtbogen, und dieser führt bei Kontakt mit einer Person zu starken, lokalen Schmerzen, wobei es zu Verbrennungen der Haut kommen kann. Das CPT hat starke Vorbehalte gegen diesen zuletzt beschriebenen Einsatz. Tatsächlich stehen ordnungsgemäß ausgebildeten Ordnungskräften viele andere Kontrolltechniken zur Verfügung, wenn sie in Reichweite einer Person sind, die unter Kontrolle gebracht werden muss.

#### **Medizinische Aspekte**

- 79. Die potenziellen Auswirkungen von Elektroimpulswaffen auf die körperliche und psychische Gesundheit von Personen, gegen die sie eingesetzt werden, werden heftig diskutiert, wobei diese Debatte teilweise durch Berichte über mehrere Personen angefacht wurde, die, kurz nachdem sie Ziel einer solchen Waffe waren, verstorben sind. Obwohl die Forschung diesbezüglich noch keine abschließenden Erkenntnisse erbracht hat, ist es unbestritten, dass der Einsatz von Elektroimpulswaffen spezielle Gesundheitsrisiken birgt, wie z. B. die Möglichkeit einer Verletzung, wenn man nach dem Beschuss mit Projektilen zu Boden fällt, oder von Verbrennungen im Fall eines dauerhaften Einsatzes einer solchen Waffe im "Kontaktmodus". Angesichts fehlender wissenschaftlicher Erkenntnisse über die potenziellen Folgen von Elektroimpulswaffen bei besonders gefährdeten Personen (u.a. Ältere, Schwangere, kleine Kinder, Personen mit bestehender Herzkrankheit) vertritt das CPT die Ansicht, dass ihr Einsatz gegenüber diesen Personen auf jeden Fall vermieden werden sollte. Der Einsatz von Elektroimpulswaffen bei Menschen, die im Delirium oder alkoholisiert sind, ist ein weiteres sensibles Thema; Personen in diesem Zustand verstehen ggf. nicht die von den Polizisten geäußerte Warnung, dass die Waffe eingesetzt wird, und sie könnten in einer solchen Situation noch renitenter werden. Es gibt Todesfälle bei Verhaftungen, die auf diese medizinischen Zustände zurückgeführt wurden, insbesondere beim Elektroimpulswaffen. Aus diesem Grund ist besondere Vorsicht angeraten und der Einsatz von Elektroimpulswaffen sollte in einem solchen Fall und generell in Situationen vermieden werden, in denen Elektroimpulswaffen das Sterberisiko oder die Gefahr von Verletzungen erhöhen können.
- 80. Die Ausbildung der Ordnungskräfte, denen Elektroimpulswaffen ausgehändigt werden, sollte Informationen beinhalten, wann es aus medizinischer Sicht unangemessen ist, diese Waffen einzusetzen, sowie das Vorgehen zur Notfallversorgung einschließen (für den Fall eines Sturzes, bei Wunden durch die Projektile, Herzrhythmusstörungen, wahnhaftes Delirium, etc.). Des Weiteren sollte eine Person, sobald sie durch Einsatz einer Elektroimpulswaffe unter Kontrolle gebracht wurde, informiert werden, dass die Waffe nur einen temporären Effekt hat.
- 81. Das CPT vertritt die Meinung, dass jeder, gegen den eine Elektroimpulswaffe eingesetzt wurde, einem Arzt vorgeführt und, wenn erforderlich, in ein Krankenhaus gebracht werden sollte. Ärzte und Unfall-/Notfalldienste sollten darüber informiert werden, wie Personen, gegen die eine solche Waffe eingesetzt wurde, reagieren können und welches die relevanten Behandlungen sind, sowohl aus körperlicher wie auch aus psychologischer Sicht. Darüber hinaus sollten die betroffenen Personen ein medizinisches Attest erhalten (und/oder ihr Rechtsanwalt, auf Anfrage).

#### Meldeverfahren zum Zwischenfall

82. Nach jedem Einsatz einer Elektroimpulswaffe sollte der Angehörige der Ordnungskräfte, der die Waffe eingesetzt hat, einen Bericht schreiben. Außerdem sollte der Zwischenfall Gegenstand eines detaillierten Berichts einer höhergestellten Behörde sein. Dieser Bericht sollte die genauen Umstände beschreiben, die den Einsatz der Waffe rechtfertigten, und den Einsatzmodus sowie alle weiteren relevanten Informationen anführen (Anwesenheit von Zeugen, ob andere Waffen zur Verfügung standen, medizinische Versorgung der Zielperson, etc.). Die technischen Informationen, die auf der Speicherkarte sind, sowie die Videoaufzeichnung über den Einsatz der Elektroimpulswaffe sollten Teil des Berichts sein.

- 83. Dieses interne Verfahren sollte durch ein externes Monitoring begleitet werden. Dieses könnte aus einer systematischen Berichterstattung in regelmäßigen Abständen bei einer unabhängigen Stelle bestehen, die für Aufsicht der Nutzung von Elektroimpulswaffen durch Ordnungskräfte zuständig ist.
- 84. Wann immer die Umstände den Schluss nahelegen, dass der Einsatz einer Elektroimpulswaffe nicht in Übereinstimmung mit den relevanten Gesetzen oder Vorschriften erfolgte, muss eine entsprechende Untersuchung (Disziplinaruntersuchung und/oder strafrechtliche Prüfung) eingeleitet werden.